



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02974**
Datum: 11.05.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.53701./58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	08.06.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.06.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.06.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.06.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: - keine

Personelle Auswirkungen: - keine

Begründung:

I. Anlass und Ziel der Satzungsänderung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend: KAG-LSA) können Gemeinden und Landkreise in der Satzung bestimmen, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

Die Stadt Halle (Saale) hat von der Ermächtigungsgrundlage des § 10 Absatz 1 KAG-LSA Gebrauch gemacht. Dazu hat die Stadt Halle (Saale) mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) einen Vertrag über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Stadtgebiet abgeschlossen. Die HWS ist nach dem vorgenannten Vertrag berechtigt, sich ihrerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen.

Nach § 1 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung (AbfGS) überträgt die Stadt Halle (Saale) der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen. Diese Leistungen werden zum Teil durch die IT-Consult Halle GmbH (ITC) vorgenommen, die insoweit einen Vertrag mit der HWS geschlossen hat.

In Bezug auf die Abfallentsorgung übernimmt die ITC für die HWS Verwaltungshelfertätigkeiten im Rahmen der Gebührenabrechnung im Namen der Stadt Halle (Saale). Die Beauftragung spezialisierter Dienstleister für Leistungen des Gebühreneinzugs dient der Wirtschaftlichkeit und ist bundesweit üblich.

Im Rahmen eines Gebührenrechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht Halle wurde im Januar 2017 vor dem Hintergrund des § 10 Absatz 1 KAG-LSA die Frage diskutiert, ob die ITC neben der HWS ebenfalls in der Abfallgebührensatzung mit den konkret wahrzunehmenden Aufgaben aufzuführen ist. Die Rechtsfrage ist bisher durch die Verwaltungsgerichte nicht abschließend entschieden und im Ergebnis offen geblieben.

In der Erörterung dieser Rechtsfrage gab das Verwaltungsgericht Halle zu erkennen, dass gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA auch in der Abgabensatzung ausdrücklich geregelt werden soll, welche Dritten beauftragt sind und welche konkreten Aufgaben von welchem Dritten wahrgenommen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit vor dem Hintergrund von § 10 Absatz 1 KAG-LSA soll daher die Beauftragung der ITC nebst der durch diese wahrgenommenen Aufgaben in die AbfGS aufgenommen werden.

Daraus ergibt sich der Regelungsvorschlag für die Änderung des § 1 Absatz 3 der AbfGS.

Die geänderte AbfGS soll rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Diese rückwirkende Inkraftsetzung steht in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 KAG-LSA.

II. Finanzielle Auswirkungen

Auf die Gebührenkalkulation und die Gebührensätze hat die Ergänzung der AbfGS keine Auswirkung. Sie hat auch keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt.

III. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

Anlagen:

Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2: Synopse